



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Statistik BFS
Abteilung Bildung

STATISTIK DER SCHÜLER/INNEN UND STUDIERENDEN HANDBUCH FÜR 2010/11

Gültigkeit:	2010/11
Version:	3.0
Stand:	26.10.2009
Kontakt:	Huguette McCluskey
Statistik:	MJP 15-01-01

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	3
2	Statistik der Schüler/innen und Studierenden	3
2.1	Modernisierung der Erhebung	4
2.2	Kompatibilität mit anderen Statistiken	4
3	Grundlagen der Erhebung	5
3.1	Rechtliche Grundlagen	5
3.2	Zuständigkeiten bei der Erhebung	5
4	Gegenstand der Statistik der Lernenden	6
4.1	Erhebungsgegenstand	6
4.2	Örtliche Abgrenzung	6
4.3	Sachliche Abgrenzung	6
4.4	Zeitliche Abgrenzung	7
5	Merkmale und Werte	7
5.1	Merkmale der Lieferung	9
5.2	Merkmale der Bildungsinstitution	9
5.3	Merkmale der Klasse	10
5.4	Merkmale der Person (Lernende/r)	11
5.5	Schulische Merkmale der/des Lernenden	14
5.6	Plausibilisierungsregeln	19
6	Lieferformat und Liefermethode	20
6.1	XML-Struktur	20
6.2	CSV-Struktur	21
6.3	Liefermethode	23
7	Auswertung und Diffusion	23
8	Anhang zum Handbuch	24
8.1	Begriffe und Definitionen	24
8.2	Zusätzliche Informationen zur XML-Datei	27
8.3	Zusätzliche Informationen zur CSV-Datei	27

1 Einleitung

Beim vorliegenden Handbuch handelt es sich um eine Vorabversion für die Datenerhebung und Datenlieferung des Schuljahres 2010/2011 zur Statistik der Schüler/innen und nicht-hochschulischen Studierenden. Es richtet sich an Statistikverantwortliche und IT-Fachleute bei den Datenlieferanten (Kantone und Schulen).

Das Handbuch beschreibt die Grundsätze und den Gegenstand der Erhebung, die zu erfassenden Merkmale, deren Definitionen und Merkmalsausprägungen (Codes), die Lieferformate und Plausibilitätsregeln.

Es bildet die Grundlage für folgende Etappen der technischen Anpassungen an den IT-Systemen der Datenlieferanten (kantonale Datenbanken/Register und Schulverwaltungsprogramme):

- Anpassen bzw. vervollständigen der zu erfassenden Merkmale gemäss Merkmalskatalog
- Hinterlegen der Codes resp. der Nomenklaturen für die zu erfassenden Merkmale
- Realisieren bzw. anpassen des Exportmoduls zur Erstellung der Lieferdatei.

Dieses Handbuch wird ergänzt durch:

- eine Excel-Datei pro Kanton mit den Nomenklaturen 2009 in einer provisorischen Version. Insbesondere die kantonsspezifischen Codes müssen in Zusammenarbeit mit den Kantonen noch bereinigt werden;
- ein XML-Schema zur Kontrolle der Lieferdateien im XML-Format;
- Beispieldateien im CSV- und XML-Format;
- ein Excel-Erhebungstool für die erleichterte Erstellung der Lieferdateien im CSV-Format.

Noch in Bearbeitung sind zurzeit:

- ein Benutzerhandbuch mit den Informationen zur Lieferung der Exportdatei an das BFS über die dafür vorgesehene IT-Applikation (Publikation im Frühling 2010);
- ein Handbuch mit den technischen Vorgaben und Hilfestellungen zur Einführung der neuen AHV-Nummer als Personenidentifikator (Publikation im Dezember 2009);
- eine Excel-Datei pro Kanton mit den Nomenklaturen für die Erhebung 2010 / 2011. Diese Dateien werden bis Sommer 2010 bereit gestellt werden.

Bitte beachten Sie zudem folgende Hinweise:

- Die Kantone entscheiden, ob die geforderten Daten zentral über die zuständige kantonale Stelle oder von einzelnen Schulen direkt an das BFS geliefert werden (siehe Kapitel 6.3).
- Das vorliegende Handbuch beschreibt den BFS-Minimalkatalog. Die Kantone können für ihre Zwecke zusätzliche Merkmale in Bezug auf den Schüler/die Schülerin erheben.
- Bei einer zentralen Lieferung durch den Kanton legt der Kanton fest, welche Merkmale in welcher Form von den Schulen an den Kanton zu liefern sind.
- Das Handbuch wird jährlich aktualisiert. Dies betrifft insbesondere die Codelisten. Die kantonalen Register und Schulverwaltungsprogramme sollten in der Lage sein, die Codelisten ohne grösseren Aufwand auf Basis der Excel-Nomenklaturdatei zu aktualisieren.

2 Statistik der Schüler/innen und Studierenden

Die Statistik der Schüler/innen und Studierenden (Lernende) wird seit 1977 durch das Bundesamt für Statistik (BFS) erstellt. Die jährliche Vollerhebung erstreckt sich über alle Bildungsstufen von der Vorschulstufe bis zur Tertiärstufe (ohne Hochschulen¹). Öffentliche und private Schulen sowie

¹ Diese werden in einer separaten Statistik erfasst.

Vollzeit- und Teilzeitausbildungen sind gleichermaßen Gegenstand der Statistik. Die Statistik produziert Basisdaten zu den Lernendenbeständen der verschiedenen Bildungsstufen und den besuchten Bildungsprogrammen, zur Anzahl Schulen und Klassen sowie zu demografischen und schulbezogenen Merkmalen der Schüler/innen und Studierenden. Die Statistik dient in erster Linie der Bereitstellung von bildungspolitischen Planungs- und Entscheidungsgrundlagen für Bund und Kantone. Sie stellt zudem Basisdaten für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung.

Aufgrund der kantonalen Schulhoheit und der unterschiedlichen kantonalen Schulsysteme wurde die Erstellung der Statistik der Schüler/innen und Studierenden von Anfang an als ein Gemeinschaftswerk zwischen Bund und Kantonen konzipiert. Das BFS formuliert den Minimalkatalog der zu erhebenden Merkmale, koordiniert die Erhebung und vereinheitlicht die Daten der 26 Kantone nach einem schweizerischen Klassifikationsschema. Die Übereinstimmung mit dem internationalen Bildungsklassifikationsschema ISCED (International Standard Classification of Education) ist gewährleistet. Die Kantone erfassen die Lernenden innerhalb ihres Hoheitsgebiets am Schulort mittels eines Erhebungssystems ihrer Wahl und sorgen für die Datenlieferung an das BFS.

2.1 Modernisierung der Erhebung

Die Statistik der Lernenden wurde 2004 als Teilprojekt des Projekts „Modernisierung der Erhebungen im Bildungsbereich“ definiert. Die im Grob- und in den Detailkonzepten 1 und 2² genannten Ziele lauten wie folgt:

- Vollumfängliche Umstellung auf Individualdaten,
- Ausschliesslich elektronische Datenlieferung,
- Revision des Merkmalskatalogs,
- Einführung der Nummer des Betriebs- und Unternehmensregisters (BUR-Nr.) als Identifikator der Bildungsinstitutionen (ab 2010/11),
- Einführung der neuen AHV-Versichertennummer (AHVN13) als Personenidentifikator (ab 2011/12),
- Verbesserte Nutzung bestehender Verwaltungsdaten und Register,
- Verbesserung der Datenqualität,
- Harmonisierung mit anderen Bildungsstatistiken,
- Verkürzung der Produktionsprozesse.

2.2 Kompatibilität mit anderen Statistiken

Im Sinne eines integrierten Erhebungssystems soll die Statistik der Lernenden mittelfristig (ab 2011) mit der Statistik der beruflichen Grundbildung und der Statistik der Bildungsabschlüsse verknüpft werden. Dies lässt sich durch die künftige Verwendung der neuen AHV-Nummer als Personenidentifikator in diesen Statistiken und eine Harmonisierung der Nomenklaturen und Lieferfristen verwirklichen.

Die Verknüpfung erlaubt es insbesondere, die im Rahmen der Statistik der Lernenden erhobenen Variablen (wie Geburtsdatum, Nationalität, Wohnort etc.) auch für die Statistik der beruflichen Grundbildung und die Statistik der Bildungsabschlüsse nutzbar zu machen. Umgekehrt werden die im Rahmen der Statistik der beruflichen Grundbildung erhobenen Variablen (z.B. Lehrbetriebsstandort) auch für die im Rahmen der Statistik der Lernenden an den Berufsfachschulen erhobenen Lernenden der beruflichen Grundbildung vorliegen. Doppelerhebungen gleicher Merkmale und die bisherigen Zusatzerhebungen im Bereich der beruflichen Vollzeitschulen entfallen nach Möglichkeit. Zudem können die Angaben zu den Bildungsverläufen vervollständigt werden.

Ebenfalls Teil des integrierten Erhebungssystems wird das Betriebs- und Unternehmensregister (BUR) bilden. Dieses wird Metainformationen zur Schule (wie Charakter, Unterrichtssprache, politische Gemeinde etc.) enthalten. Mittels Verknüpfung via BUR-Nummer als Identifikator der Schule werden diese Informationen sowohl für die Lernendenstatistik wie für die Lehrkräftestatistik nutzbar gemacht. Auch hier entfallen somit Doppelerhebungen gleicher Merkmale in mehreren

² Modernisierung der Erhebungen im Bildungsbereich: <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/15/11/mod.html>

Statistiken. Die Verknüpfung der Daten der Schüler/innen und Studierenden mit jenen des Schulpersonals wird über die Variable «Bildungsinstitution» erreicht und erfolgt über das BUR.

Für die personenbezogenen Merkmale der Statistik der Lernenden (Wohnsitz, Staatsangehörigkeit, etc.) werden die im amtlichen Katalog der Merkmale der kantonalen und kommunalen Einwohnerregister³ definierten Nomenklaturen bzw. die offiziellen Nomenklaturen der öffentlichen Statistik Schweiz verwendet. Berücksichtigt sind auch die zutreffenden eCH-Standards⁴. Die Nomenklaturen der bildungsbezogenen Merkmale (Bildungsinstitution, Schultyp usw.) werden wo immer möglich unter den verschiedenen Bildungsstatistiken harmonisiert.

3 Grundlagen der Erhebung

3.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen der Statistik der Schüler/innen und Studierenden bilden das Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 (SR 431.01) und die Verordnung vom 30. Juni 1993 über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes (SR 431.012.1).

Erhebungsorgan ist laut genannter Verordnung das BFS als zentrale Statistikstelle. Das BFS ist demnach zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Erhebung; es erarbeitet nach Anhörung der betroffenen Kreise die Erhebungsunterlagen, wertet die Ergebnisse aus und veröffentlicht sie. Befragte sind die Kantone, Bildungsinstitutionen und Verbände. Diese sind als Mitwirkende bei der Durchführung für die Datenerhebung verantwortlich. Die Auskunftspflicht ist obligatorisch (Auszug aus der erwähnten Verordnung).

Für die Gewährleistung des Datenschutzes gelten neben den Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes und der Verordnung vom 30. Juni 1993 über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes auch die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vom 19. Juni 1992 (SR 235.1) und der Datenschutzverordnung vom 14. Juni 1993 (SR 235.11).

Aufgrund der späteren Verwendung der neuen AHV-Nummer als Personenidentifikator handelt es sich bei den Daten der Statistik der Schüler/innen und Studierenden um nicht anonyme Personendaten der Schutzstufen 1 und 2. Gemäss den genannten rechtlichen Grundlagen zum Datenschutz und den Weisungen zur Informatiksicherheit in der Bundesverwaltung sind deshalb entsprechende Massnahmen zum Persönlichkeitsschutz zu treffen:

- Vor der Datenlieferung hat sich der Benutzer zu authentifizieren;
- Der Datentransfer an das BFS erfolgt über eine gesicherte Verbindung;
- Sobald es der Zweck des Bearbeitens erlaubt, werden die Daten beim BFS anonymisiert.

3.2 Zuständigkeiten bei der Erhebung

Gemäss den genannten rechtlichen Grundlagen kommen den Partnern bei der Erhebung folgende Aufgaben zu:

Die **Schulen** sind zuständig für die korrekte und vollständige Erfassung der Primärdaten sowie für die termingerechte Datenlieferung in der vom Kanton bzw. dem BFS vorgeschriebenen Form. Dies gilt auch in Bezug auf Privatschulen.

Die **Kantone** sind verantwortlich dafür, dass die Erhebungen bei den Schulen in ihrem Hoheitsgebiet korrekt, vollständig, termingerecht und unter Einhaltung der technischen Standards durchgeführt werden. Die Kantone fordern die Schulen jährlich zur Datenerhebung auf, führen Eingangskontrollen und Rückfragen durch, besorgen das Mahnwesen, nehmen eine erste Kontrolle der Daten vor und geben diese anschliessend für die Lieferung an das BFS frei.

³ Kantonale und kommunale Einwohnerregister. Amtlicher Katalog der Merkmale. BFS, Version 01.2008

⁴ eCH ist ein Verein zur Förderung und Entwicklung von eGovernment-Standards in der Schweiz. Die eCH-Standards werden auch im amtlichen Katalog der Merkmale für die kantonalen und kommunalen Einwohnerregister angewendet. eCH-Standards können auf Stufe Bund, Kantone, Gemeinden für verbindlich erklärt werden. Vgl. <http://www.eCH.ch>

Das **BFS** ist zuständig für die inhaltliche und zeitliche Koordination der Datenerhebung, die Definition des Merkmalskatalogs und die Aktualisierung der Nomenklaturen sowie für das Überprüfen und Vereinheitlichen der Daten auf schweizerischer Ebene.

4 Gegenstand der Statistik der Lernenden

Traditionell teilt sich die Statistik der Schüler/innen und Studierenden organisatorisch (Datenerhebung) und inhaltlich (erfasste Merkmale) in zwei Teile:

1. Die Erhebung der Lernenden von der Vorschule bis zur nichthochschulischen Tertiärstufe (Tertiärbereich B) in Zusammenarbeit mit den Kantonen.
2. Die Erhebung der Studierenden der universitären Hochschulen, der Fachhochschulen und der pädagogischen Hochschulen (Tertiärbereich A) im Rahmen des Schweizerischen Hochschulinformationssystems (SHIS) in Zusammenarbeit mit den Hochschulen.

Gegenstand dieses technischen Handbuchs ist nur der erste Teil. Für den zweiten Teil existieren eigene Handbücher.

4.1 Erhebungsgegenstand

Gegenstand der Erhebung sind Schüler/innen und Studierende, d.h. an einer Schule eingeschriebene Personen in Ausbildung bzw. die Schulen selbst und ihre organisatorischen Untereinheiten (Klassen, Bildungsprogramme). Da die Daten den Kantonen und Gemeinden auch als Grundlage für administrative Zwecke dienen (z.B. für die Schulplanung), ist eine Vollerhebung unerlässlich. Der Erhebungsgegenstand grenzt sich wie folgt ab:

4.2 Örtliche Abgrenzung

Erfasst werden alle Schulen bzw. deren Schüler/innen mit Standort in der Schweiz. Zählkreise sind die Kantone.

4.3 Sachliche Abgrenzung

Die Erhebung erstreckt sich über sämtliche Schulstufen (ISCED 0 bis 5B, von der Vorschule bis zur Tertiärstufe) mit Ausnahme der in der Schweiz anerkannten universitären Hochschulen, Fachhochschulen und pädagogischen Hochschulen (ISCED 5A). Erfasst werden alle Lernenden, die nach einem Programm unterrichtet werden, das sich über mindestens ein halbes Schuljahr (Vollzeitäquivalent) erstreckt (inkl. allfällige Praktika). Ein Programm besteht aus mehreren Kursen resp. Fächern und hat eine spezifische Zielsetzung (Vermittlung, Erweiterung, Vertiefung von Wissen und Kenntnissen; Aneignung und Übung von Fertigkeiten). Vollzeit- und Teilzeitprogramme sind gleichermassen Gegenstand der Erhebung. Öffentliche und private Schulen werden einbezogen.

Präzisierungen zum Privatunterricht

Für die Schüler/innen der Privatschulen gelten dieselben Altersgrenzen wie für die Schüler/innen der öffentlichen Schulen: Es müssen alle Schüler/innen erhoben werden, die ihrem Alter zufolge im Kindergarten sein müssen. Gemäss HarmoS handelt es sich für das Jahr 2010/11 um alle Kinder, die am 31. Juli 2010 das vierte Lebensjahr vollendet haben. Die jüngeren Kinder, die trotzdem in den Kindergarten gehen (aufgrund einer Sonderbewilligung oder Ausnahme) müssen ebenfalls erfasst werden.

4.4 Zeitliche Abgrenzung

4.4.1 Periodizität

Die Statistik der Schüler/innen und Studierenden wird jährlich erstellt.

4.4.2 Stichtag

Die Erhebung ist als Bestandesaufnahme pro Schuljahr an einem bestimmten Stichtag konzipiert.

Für die obligatorische Schule (inklusive Vorschule oder Eingangsstufe) soll der kantonale Stichtag auf **ein Datum einen Monat nach Beginn des Schuljahres** gelegt werden. Diese Regelung entspricht der internationalen Empfehlung von UNESCO/OECD/Eurostat⁵.

Für die übrigen Schulstufen kann ein von diesem Prinzip abweichender Stichtag aus administrativen Gründen gewährt werden. In erster Linie soll der Stichtag, der in den (EDK-) regionalen Schulabkommen und den interkantonalen Vereinbarungen zu den Berufsfachschulen (BFSV) und den Fachschulen (HFSV) festgelegt wurde, also der **15. November**, berücksichtigt werden.

Generell soll kein Stichtag auf einem Datum nach Mitte November liegen. Bei modularen Ausbildungsgängen ist darauf zu achten, dass alle am Stichtag für das Referenzjahr *eingeschriebenen* Lernenden erhoben werden, unabhängig von ihrer physischen Anwesenheit an diesem Tag. Dies gilt auch für kranke, sich in einem Praktikum befindende oder aus einem anderen Grund am Stichtag nicht anwesende Lernende.

4.4.3 Liefertermine

Während einer Übergangszeit von einem Jahr (ab 2010/11) müssen die Datenlieferungen bis am **31. März des Folgejahres des Referenzjahres** im BFS eingetroffen sein. Ab Schuljahr 2011/12 müssen die Datenlieferungen bis am **31. Januar des Folgejahres des Referenzjahres** im BFS eingetroffen sein.

Unter Referenzjahr versteht man das Kalenderjahr, in dem das Schuljahr beginnt. Beispiel: Im Schuljahr 2010/11 ist das Referenzjahr 2010. Die Datenlieferung muss bis am 31. März 2011 beim BFS eingetroffen sein.

5 Merkmale und Werte

In diesem Kapitel werden die zu erhebenden Merkmale und ihre Werte beschrieben. Kleinere Nomenklaturen (Codes) werden vollständig aufgeführt. Grössere Nomenklaturen (z.B. Gemeinden, Staaten und Gebiete, kantonale Schularten) werden auszugsweise als Beispiel aufgeführt. Sobald alle Nomenklaturen gemeinsam mit den Kantonen aktualisiert und validiert sind, werden sie als Excel-Datei zur Verfügung gestellt. Tabelle 1 zeigt die zu erhebenden Merkmale als Übersicht.

Das Ziel besteht darin, die bereits bestehenden Nomenklaturen so weit als möglich zu übernehmen. Dies gilt sowohl für die offiziellen Nomenklaturen der öffentlichen Statistik der Schweiz als auch für Nomenklaturen, die im Rahmen anderer Erhebungen im Bildungsbereich benutzt werden.

⁵ UOE data collection on education systems, Manual Volume 1: concepts, definitions and classifications. OECD, 2006. S.16.

Tabelle 1: Übersicht Merkmalskatalog der Statistik der Schüler/innen und Studierenden

Merkmale	Geltungsbereich	Nomenklatur
A. Kopf	Pro Lieferdatei	
A.1 Referenzjahr		JJJJ
A.2 Kanton		BFS
A.3 Datenlieferung		Kantonal
A.4 Lieferdatum		JJJJ-MM-TT
B. Bildungsinstitution	Alle Schulen / Schulstufen	
B.1 Typ des Identifikators der Bildungsinstitution		BFS
B.2 Identifikator der Bildungsinstitution		BUR-Nr. / kantonal
C. Klasse	Alle Schulstufen	
C.1 Identifikator der Klasse / des Programmjahrs		Kantonal
C.2 Schulart der Klasse / des Programmjahrs		Kantonal / BFS
D. Person (Lernende/r)	Alle Schulstufen	
D.1 Identifikation der Person		
D.1.1 Personen-Id		
D.1.1.1 Typ des Personenidentifikators		BFS
D.1.1.2 Identifikator der Person		Kantonal (ab 2011/12: AHVN13)
D.1.2 Geschlecht		BFS
D.1.3 Geburtsdatum		
D.2 Staatsangehörigkeit		BFS
D.3 Erstsprache		BFS
D.4 Wohnsitz		
D.4.1 Wohnsitz – Amtliche Gemeinde		BFS
D.4.2 Wohnsitz – Historisierte Gemeinde		BFS
D.4.3 Wohnsitz – Ausland		BFS
D.5 Schulische Merkmale der/des Lernenden		
D.5.1 Schulart	Alle Schulstufen	Kantonal / BFS
D.5.2 Programmjahr	Alle Schulstufen	Kantonal / BFS
D.5.3 Ausbildungsform	Sek. II / Tertiärstufe	BFS
D.5.4 Lehrplanstatus	Obligatorische Schule	BFS
D.5.5 BM-1 Unterricht	Sek. II / Berufsbildung	BFS
D.5.6 Ausbildung im Vorjahr	Alle Schulstufen	
D.5.6.1 Schulart im Vorjahr		Kantonal / BFS
D.5.6.2 Programmjahr im Vorjahr		Kantonal / BFS

5.1 Merkmale der Lieferung

Die Merkmale in der Kopfzeile der Datei dienen der Identifikation der Lieferdatei.

A.1 Referenzjahr: Numerisch (4), Referenzjahr 20XX

Unter Referenzjahr versteht man das Kalenderjahr, in dem das Schuljahr beginnt. Beispiel: Im Schuljahr 2010/11 ist das Referenzjahr 2010.

A.2 Kanton: Numerisch (2)

Tabelle 2: Nomenklatur der Kantone

Code	Abkürzung	Code	Abkürzung	Code	Abkürzung
01	ZH	10	FR	19	AG
02	BE	11	SO	20	TG
03	LU	12	BS	21	TI
04	UR	13	BL	22	VD
05	SZ	14	SH	23	VS
06	OW	15	AR	24	NE
07	NW	16	AI	25	GE
08	GL	17	SG	26	JU
09	ZG	18	GR	27	FL

A.3 Datenlieferung: Alphanumerisch (20)

Freie Bezeichnung durch den Benutzer (z.B. Name des Benutzers oder beliebige Bezeichnung der Lieferdatei).

A.4 Lieferdatum: Alphanumerisch (10)

10-stelliges Format nach JJJJ-MM-TT, zum Beispiel: 2010-12-10 für 10. Dezember 2010.

5.2 Merkmale der Bildungsinstitution

Als Bildungsinstitution gilt eine permanente Einrichtung, die für eine Mehrzahl von Lernenden die Ausbildung organisiert. Die Ausbildung erfolgt aufgrund direkter Kommunikation zwischen Lehrkräften und Lernenden.

Es werden definitorisch zwei Ebenen der Einheit Bildungsinstitution unterschieden: Bildungsinstitution auf der administrativen Ebene (Schulleitung – erste Ebene) und als Bildungsstätte (zweite Ebene). Jeder administrativen Ebene werden die ihr angeschlossenen Bildungsstätten zugeordnet. Mit dieser Definition ist die Möglichkeit verbunden, die Daten der Statistiken der Lernenden und des Schulpersonals über das gemeinsame Merkmal Bildungsinstitution zu gliedern und zu verknüpfen. Die Daten der Lernenden werden wo immer möglich auf der zweiten Ebene angesiedelt.

Wie in Kapitel 2.2 erwähnt, dient die Identifikationsnummer der Bildungsinstitution u.a. der Verknüpfung mit dem Betriebs- und Unternehmensregister (BUR). Die darin enthaltenen Metainformationen (z.B. Charakter der Bildungsinstitution, Unterrichtssprache etc.) können somit für die Statistik der Lernenden genutzt werden ohne Teil der Lieferdatei für die Statistik der Lernenden zu sein.

Als Identifikator für die Bildungsinstitution (s. B.2) wird daher vorzugsweise die BUR-Nummer verwendet. Dadurch wird auch gewährleistet, dass die Identifikationsnummern pro Kanton eindeutig sind.

B.1 Typ des Identifikators der Bildungsinstitutionen: Alphanumerisch (20)

Dieses Feld dient der technischen Kennzeichnung, ob es sich beim vorliegenden Identifikator der Bildungsinstitution im Feld B.2 um die BUR-Nummer oder um eine kantonale Nummer handelt.

Tabelle 3: Nomenklatur der Identifikatortypen der Bildungsinstitutionen

Code	Beschreibung des Identifikatortyps
CH.BUR	BUR-Nummer
CT.[Kantonsabkürzung]	Kantonale Nummer, z.B. Kanton Zürich: CT.ZH

B.2 Identifikator der Bildungsinstitution: Alphanumerisch (20)

Zurzeit wird vom BFS jeder Bildungsinstitution dem bisher verwendeten kantonalen Code des Bildungsinformationssystems (BIS) eine BUR-Nummer zugeordnet. Die kantonalen Korrespondenztabelle müssen danach mit dem betreffenden Kanton bereinigt und validiert werden. Tabelle 4 zeigt ein Beispiel einer Korrespondenztabelle der Nomenklatur der Bildungsinstitutionen.

Tabelle 4: Beispiel einer Korrespondenztabelle der Nomenklatur der Bildungsinstitutionen

BUR-Nr.	BUR-Bezeichnung	BIS-Nr.	BIS-Bezeichnung
52700902	Kantonsschule Schüpfheim	1008091000	Kantonsschule, Schüpfheim
52700876	Kantonsschule Luzern	1061251000	Kantonsschule Alpenquai, Luzern
52700813	Kantonsschule Beromünster	1081021000	Kantonsschule, Beromünster
52700918	Kantonsschule Sursee	1103061000	Kantonsschule, Sursee

5.3 Merkmale der Klasse

C.1 Identifikator der Klasse: Alphanumerisch (20)

Als Klasse gilt die überwiegend (in den meisten Fächern) gemeinsam unterrichtete Gruppe von Schüler/innen (organisatorischer Aspekt). Eine Klasse kann Schüler/innen unterschiedlicher Programmjahre umfassen. Auf der Stufe obligatorische Schule handelt es sich dabei meist um sog. Mehrjahrgangsklassen, in denen z.B. Schüler/innen des 1. und 2. Jahres gemeinsam unterrichtet werden. Zur Ermittlung der Klassengrößen muss auf den Stufen Vorschule, Primarschule und Sekundarstufe I die Abgrenzung der organisatorischen Einheit „Klasse“ strikt eingehalten werden.

Auf der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe kann die Abgrenzung aufgrund der zunehmenden Auflösung fester Klassenverbände nur bedingt vorgenommen werden. In diesen Fällen können die Daten auch pro Programmjahr erfasst und geliefert werden, d.h. pro Gruppe von Lernenden, die nach dem gleichen Lerninhalt eines Jahres unterrichtet werden (z.B. für Berufsschüler/innen Gruppen nach Lehrjahr und Beruf) – unabhängig davon, ob sie mehrheitlich gemeinsam oder nicht unterrichtet werden.

Die Identifikatoren der Klassen können frei gewählt werden, müssen aber pro Kanton und Erhebungsjahr eindeutig sein (z.B. Code der Bildungsinstitution B.2 und dann aufsteigend durchzählen). Eine über die Jahre identische Nummerierung der gleichen organisatorischen Einheit ist möglich, aber nicht obligatorisch.

C.2 Schulart der Klasse: Numerisch (15)

Mit Schulart werden die vorwiegend nach inhaltlichen Kriterien unterschiedenen Ausbildungsgänge bezeichnet. Die Schulart wird auf der Ebene Klasse und auf der Ebene Schüler/in erhoben. Auf der Ebene Klasse bezieht sich die Schulart auf den allen Schüler/innen einer bestimmten Klasse (oder eines Programmjahres) gemeinsamen Ausbildungsgang (z.B. Kindergarten, Primarschule,

Sekundarschule, Gymnasium, gewerbliche berufliche Grundbildung). Auf der Ebene Schüler/in (s. unten D.5.1) wird wo zutreffend der individuelle Ausbildungsgang näher definiert (z.B. Gymnasium MAR Wirtschaft und Recht, Schreiner/in). Dieses Merkmal wird insbesondere für die Identifizierung von Mischklassen verwendet (z.B. Primarstufe, Sekundarstufe I gemischt).

Tabelle 5: Beispiel Schulart der Klasse

Code	Schulart der Klasse
1	Kindergarten
2	Primarschule
3	Basisstufe
4	Kleinklasse
5	Sekundarklasse gemischt
6	Gewerbliche berufliche Grundbildung
7	Kaufmännische berufliche Grundbildung
8	MAR unbestimmt
...	etc.

Je nach Kanton beläuft sich die Anzahl Codes auf ca. 20. Wo zutreffend sind die Codes identisch mit denjenigen der Nomenklatur der kantonalen Schularten der Personen (s. unten D.5.1).

5.4 Merkmale der Person (Lernende/r)

D.1 Identifikation der/des Lernenden

Als Lernende gelten sämtliche Personen, die in einer schulischen Ausbildung eingeschrieben sind. Alle Lernenden sind anhand einer Identifikationsnummer zu erfassen.

Gemäss dem Standard eCH-0044, der das Austauschformat für Personenidentifikationen definiert, werden neben dem Personenidentifikator auch die Merkmale „Geschlecht“ und „Geburtsdatum“ als zur Personenidentifikation zugehörig definiert. Für XML-Lieferdateien werden die Standards eCH-0011 und eCH-0044 für die Personbeschreibung bzw. Personidentifikation benutzt.

D.1.1 Personen-Id

Ab 2011/12 wird als Personenidentifikator die neue AHV-Nr. (AHVN13) verwendet. Bis dahin steht es den Kantonen und Schulen frei, innerhalb des Wertebereichs eigene eindeutige Nummern zu wählen, die von der kantonalen oder lokalen IT-Applikation zur Personenidentifikation verwendet werden. Dabei wird zwischen verschiedenen Typen von Identifikatoren unterschieden.

D.1.1.1 Typ des Identifikators: Alphanumerisch (20)

Es muss angegeben werden, um welchen der folgenden drei Typen es sich bei dem unter D.1.1.2 angegebenen Identifikator handelt:

- Gesamtschweizerisch gültiger Personenidentifikator (ab 2011/12: AHVN13).
- Kantonaler Personenidentifikator, gültig für alle Ausbildungsjahre.
- Lokaler Personenidentifikator, der z.B. von einem Schulverwaltungssystem generiert wird.

Die Kodierung dieser drei Identifikatortypen wird in Tabelle 6 gezeigt.

Tabelle 6: Nomenklatur der Identifikatortypen

Code	Beschreibung des Identifikatortyps
CH.AHV	Gesamtschweizerischer Identifikator: AHVN13
CT.[Kantonsabkürzung]	Kantonaler Identifikator: z.B. CT.ZH für den Kanton Zürich
LOC.[Zusatz]	Lokaler Identifikator: z.B. LOC.SCHULEXY aus dem Schulverwaltungsprogramm der Schule XY

D.1.1.2 Identifikator der Person: Numerisch (13)

Im Falle von kantonalen Personenidentifikatoren muss die Identifikationsnummer pro Kanton und Referenzjahr eindeutig sein, d.h. eine Identifikationsnummer darf nicht mehrfach vorkommen (eine Nummer darf nur einer Person zugeteilt sein). Dasselbe Prinzip gilt bei lokalen Personenidentifikatoren pro Schulverwaltung.

D.1.2 Geschlecht: Numerisch (1)**Tabelle 7: Nomenklatur des Geschlechts**

Code	Geschlecht
1	männlich
2	weiblich

D.1.3 Geburtsdatum: Alphanumerisch (10)

10-stelliges Format nach JJJJ-MM-TT, zum Beispiel: 1998-12-10 für 10. Dezember 1998

D.2 Staatsangehörigkeit: Numerisch (4)

Eine Person, die über die schweizerische und eine andere Staatsangehörigkeit verfügt (Doppelbürger/in), gilt als Schweizer/in. Falls eine Ausländer/in mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten besitzt, ist eine dieser Staatsangehörigkeiten auszuwählen.

Zur Kodierung der Staatsangehörigkeit wird im Einklang mit dem amtlichen Katalog der Merkmale der kantonalen und kommunalen Einwohnerregister die BFS-Nomenklatur „Staaten und Gebiete“ verwendet, ergänzt um die Ausprägungen „staatenlos“ und „Staatsangehörigkeit unbekannt“.

Tabelle 8: Beispiel der Nomenklatur der Staatsangehörigkeit

Code	Staat
8100	Schweiz
8201	Albanien
8202	Andorra
8204	Belgien
8205	Bulgarien
8206	Dänemark
8207	Deutschland
...	etc.
8998	staatenlos
8999	Staat unbekannt

Die Nomenklatur der Staatsangehörigkeit kann hier in Form einer Excel-Datei heruntergeladen werden: <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/00/10/01/04.html>.

D.3 Erstsprache: Numerisch (3)

Die Erstsprache ist definiert als die erste Sprache, die ein Mensch erlernt. Bei zwei Erstsprachen (Bilinguismus) ist die zeitlich mehr verwendete zu erheben. Die Erstsprache ist als Personenmerkmal nicht zu verwechseln mit der Erstsprache im Sinne von Unterricht in einer bestimmten Sprache (im Allgemeinen die lokale Landessprache). Siehe Präzisierungen im Anhang.

Bei zweisprachigen Personen wird diejenige Sprache erhoben, die in der frühen Kindheit am meisten gesprochen wurde. Wenn beide Sprachen gleich häufig gesprochen wurden und eine der beiden die erste Unterrichtssprache ist, wird die Unterrichtssprache erfasst. Wenn beide Sprachen gleich häufig gesprochen wurden und keine von ihnen der Unterrichtssprache entspricht, muss die Lehrkraft die Lernenden fragen, welche Fremdsprache sie in der frühen Kindheit am meisten verwendet haben.

Die Nomenklatur der Sprachen kann hier in Form einer Excel-Datei heruntergeladen werden:

<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/00/10/01/04.html>.

Tabelle 9: Beispiel der Nomenklatur der Erstsprache

Code	Sprache
110	Deutsch
120	Französisch
130	Italienisch
140	Rätoromanisch
210	Englisch
...	etc.

Die Anzahl Codes für die Sprachen beläuft sich auf 36.

D.4 Wohnsitz

Massgebend ist der zivilrechtliche Wohnsitz (politische Gemeinde) der/des Lernenden bzw. seiner/ihrer Eltern oder des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreterin. Ausnahmen sind möglich bei Vorliegen von anders lautenden kantonalen rechtlichen Grundlagen. Ist das Kind z.B. bei Pflegeeltern untergebracht, kann der Wohnsitz der Pflegefamilie angegeben werden.

Liegt kein zivilrechtlicher Wohnsitz vor (z.B. bei Asylbewerber/innen), gilt die zugewiesene Aufenthaltsgemeinde.

Auch für Lernende, die nicht im gleichen Kanton wie der Schulort wohnen, wird der Wohnsitz auf Stufe politische Gemeinde erfasst.

Bei im Ausland wohnenden Lernenden wird für die direkt angrenzenden Nachbarländer der Schweiz das Land erfasst. Für alle anderen „Ausland“.

Massgebend zur Kodierung der Wohnsitzgemeinde ist das BFS-Verzeichnis der politischen Gemeinden (Amtliches Gemeindeverzeichnis und / oder Historisiertes Gemeindeverzeichnis) bzw. zur Erfassung des Wohnsitzlandes der entsprechende Ausschnitt der fünf angrenzenden Länder aus der BFS-Nomenklatur „Staaten und Gebiete“.

Wenn der Wohnsitz nicht bekannt ist, wird „Wohnort unbekannt“ mit Code 9990 codiert (Feld „Wohnsitz – Ausland“).

Anmerkung:

Für die Verwaltungstätigkeit ist eine Aktualisierung der im Register gespeicherten Daten nicht immer wünschenswert. Deshalb empfiehlt das BFS für die Speicherung von Gemeindedaten die in der Zeit eindeutige Historisierungsnummer zu verwenden (siehe dazu D.4.2). Diese Historisierungsnummer wird auch bei Veränderungen im Gemeindestand (bsp. Gemeindefusionen) nicht geändert.

Für die Datenlieferung ans BFS ist für Lernende mit Wohnsitz in der Schweiz die Amtliche Gemeindenummer und / oder die Historisierte Gemeindenummer zu liefern. Für Lernende mit Wohnsitz im Ausland die Angabe gemäss Definition in Kap. D.4.3.

D.4.1 Amtliche Gemeinde: Numerisch (4), obligatorisch wenn D.4.2 und D.4.3 leer sind

Die Amtliche Gemeinde ist mithilfe der vierstelligen Amtlichen Gemeindenummer zu liefern auf Basis des Amtlichen Gemeindeverzeichnisses des BFS, welches die aktuell gültigen politischen Gemeinden enthält. Bei Gemeindefusionen muss die Amtliche Gemeindenummer mithilfe des Historisierten Gemeindeverzeichnisses aktualisiert werden.

Die Nomenklatur der politischen Gemeinden kann hier in Form einer Excel-Datei heruntergeladen werden: <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/00/10/01/04.html>.

D.4.2 Wohnsitz – Historisierte Gemeinde: Numerisch (5), obligatorisch wenn D.4.1 und D.4.3 leer sind

Die historisierte Gemeindenummer ist zu liefern auf Basis des Historisierten Gemeindeverzeichnisses des BFS, welches alle Gemeinden seit 1960 enthält. Diese Historisierungsnummer wird auch bei Veränderungen im Gemeindestand (bsp. Gemeindefusionen) nicht geändert, dh. einmal erfasst, bleibt die Historisierte Gemeindenummer stabil und muss nicht aktualisiert werden.

Detaillierte Informationen zum Historisierten Gemeindeverzeichnis sind auf der Internetseite des BFS erhältlich. Die Publikation „Historisiertes Gemeindeverzeichnis der Schweiz: Erläuterungen und Anwendungen“ enthält im Kapitel 4 Erläuterungen zur Implementierung des Historisierten Gemeindeverzeichnisses in Softwareapplikationen.

<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/00/10/01/04.html>.

D.4.3 Wohnsitz – Ausland: Numerisch (4), obligatorisch wenn D.4.1 und D.4.2 leer sind

Bei im Ausland wohnenden Lernenden wird für die direkt angrenzenden Nachbarländer der Schweiz das Land exportiert. Für alle anderen „Ausland“. Die Codes basieren auf der Nomenklatur „Staaten und Gebiete“ des BFS.

Wenn der Wohnsitz nicht bekannt ist, wird „Wohnort unbekannt“ mit Code 9990 codiert.

Tabelle 10: Beispiel der Nomenklatur des Wohnsitzes - Ausland

Code	Wohnsitz
8207	Deutschland
8212	Frankreich
8218	Italien
8222	Liechtenstein
8229	Österreich
9950	Ausland
9990	Wohnort unbekannt

5.5 Schulische Merkmale der/des Lernenden

D.5.1 Schulart: Numerisch (15)

Mit der Schulart (auf der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe ist der Begriff „Ausbildungsgang“ geläufiger) wird das Ausbildungsprogramm des/der Lernenden erfasst. Die Merkmalsausprägungen basieren aufgrund der unterschiedlichen Schulsysteme teilweise auf kantonalen Begriffen. Dies betrifft insbesondere die obligatorische Schule. Das BFS harmonisiert die kantonalen Schularten auf schweizerischem Niveau (Schweizerische Schulart).

Die kantonal geregelten oder aus anderen Gründen kantonsspezifischen Schularten (Kindergarten, obligatorische Schule, Teile der Sekundarstufen II und der Tertiärstufe) werden mit einer kantonalen Nomenklatur erfasst (siehe Beispiel in der Tabelle 11). Zurzeit wird für jeden Kanton die Liste der Schularten aktualisiert. Diese müssen zwischen Oktober 2009 und April 2010 von jedem Kanton noch bereinigt und validiert werden.

Falls während des Jahres Änderungen bei den Schularten auftreten, sollte das BFS darüber informiert werden, damit es die Integration der Änderungen mit der verantwortlichen Person des Kantons vorbereiten kann.

Für Privatschulen mit einem ausländischem Unterrichtsprogramm: Siehe Ausführungen im Anhang, Seite 27 „Schulart“.

Tabelle 11: Beispiel der kantonalen Nomenklatur der Schularten

Code	Kantonale Schulart
1	Kindergarten
2	Kindergarten (Rudolf Steiner)
3	Kindergarten (Sonderschule)
4	Primarschule und Übergangsklasse gemischt
120	Weiterbildungsschule – Regelklasse E-Niveau
122	Weiterbildungsschule – Sportklasse
123	Weiterbildungsschule – Musikklasse
1032	Brückenangebot Basis
1033	Brückenangebot Basis plus
3155	MAR Orientierungsjahr (Erwachsene)
3156	MAR Ohne Angaben
3158	MAR Alte Sprachen
3161	MAR Eine moderne Sprache
...	etc.

Die Anzahl Codes für die kantonalen Schularten beläuft sich je nach Kanton zwischen 20 und ca. 50.

Für den Bereich der Berufsbildung auf der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe wird für alle auf Bundesebene geregelten Berufe die Nomenklatur des BFS verwendet (6-stellig). Wenn möglich, sollte die Nomenklatur des BFS auch für Berufsausbildungen verwendet werden, welche vom BBT nicht anerkannt werden.

Tabelle 12: Beispiel der BFS-Nomenklatur der beruflichen Grundbildung der Sekundarstufe II

Code	BFS-Schulart
111000	Landwirt/in (Berufsschule)
131000	Florist/in
131100	Gärtner/in
131500	Gemüse-gärtner/in
161000	Bäcker/in, Konditor/in
164000	Konditor/in, Confiseur/-euse
...	etc.

Die Anzahl Codes für die BFS-Schularten der beruflichen Grundbildung beläuft sich je nach Kanton auf ca. 250. Die aktuelle vollständige Liste wird mit jedem Kanton vor der Erhebung bereinigt und in Form einer aktualisierten Excel-Tabelle zur Verfügung gestellt.

D.5.2 Programmjahr: Numerisch (2)

Mit Programmjahr wird der Unterricht eines Schuljahres bezeichnet. Auf der Sekundarstufe II ist der Begriff „Lehrjahr“ geläufiger, auf der Stufe obligatorische Schule spricht man auch von „Klasse“.

Auch wenn die Klassen altersgemischt sind (Mehrjahrgangsklassen), ist das jeweilige Programmjahr jedes/r Schüler/in anzugeben. Ist die Gliederung nach Programmjahren nicht möglich, z.B. in Sonderschulen, wird dies mit einem entsprechenden Code gekennzeichnet.

Tabelle 13: Beispiel der kantonalen Nomenklatur Programmjahr

Code	Kant. Programmjahr
1	1. Jahr Kindergarten
2	2. Jahr Kindergarten
1	1. Jahr Grundstufe
2	2. Jahr Grundstufe
3	3. Jahr Grundstufe
1	1. Jahr Primarschule
2	2. Jahr Primarschule
...	etc.
1	1. Jahr Sekundarstufe I
...	Etc.
1	1. Jahr Gymnasium
...	etc.
1	1. Ausbildungsjahr Berufsschule
...	etc.
99	Keine Differenzierung möglich

Die Merkmalsausprägungen basieren aufgrund der unterschiedlichen Schulsysteme bzw. Schularten auf kantonaler Zählweise. Das BFS harmonisiert die kantonalen Programmjahre auf schweizerischem Niveau (Schweizerisches Programmjahr).

Die Programmjahre können kantonal bestimmt werden (z.B. neu mit 1 beginnend bei jeder Schulart). Die Codes sind jeweils nur eindeutig in Kombination mit einer (kantonalen) Schulart (cf. Tabelle 11 und 12).

D.5.3 Ausbildungsform: Numerisch (2)

Für die Vorschule, die Primarstufe und die Sekundarstufe I erübrigt sich in der Regel die Unterscheidung der Ausbildungsform, da es sich um schulische Vollzeitausbildungen handelt (es wird der Standardwert 10 eingesetzt).

Für die Sekundarstufe II und die Tertiärstufe werden die Merkmalsausprägungen wie folgt definiert:

- **Schulische Vollzeitausbildung**

Gilt auf der Sekundarstufe II für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Programme, also für Lehrwerkstätten, Handelsmittelschulen, Informatikmittelschulen, Fachmittelschulen, Berufsmittelschulen, Gymnasien und andere Schulen mit primär schulischen Angeboten – sofern der Ausbildungsgang in Vollzeit besucht wird. Auf der Tertiärstufe gilt die Ausprägung für alle Vollzeitausbildungen.

Als Vollzeit gilt ein Ausbildungspensum, das mind. 75% der Zeit einer Schulwoche bzw. einer Vollzeitausbildung erfordert. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass der/die Lernende während mindestens eines halben Jahres am Ausbildungsgang teilnimmt⁶.

- **Duale berufliche Grundbildung**

Gilt ausschliesslich auf der Sekundarstufe II für duale berufliche Grundbildungen inkl. Attestausbildungen (Ausbildung in einer Berufsfachschule und in einem Lehrbetrieb auf der Basis eines Lehrvertrages).

- **Schulische (berufsbegleitende) Teilzeitausbildung**

Gilt auf der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe für alle (berufsbegleitend) Teilzeitausbildungen.

Als Teilzeitausbildung gilt ein Ausbildungspensum, das weniger als 75% der Zeit einer Schulwoche bzw. einer Vollzeitausbildung erfordert⁷.

Tabelle 14: Nomenklatur der Ausbildungsform

Code	Ausbildungsform
10	Schulische Vollzeitausbildung
20	Duale berufliche Grundbildung
30	Schulische Teilzeitausbildung

D.5.4 Lehrplanstatus: Numerisch (2)

Schüler/innen mit besonderen Bedürfnissen (special educational needs) werden in unterschiedlichen Programmen unterrichtet: in einer Sonderschule, in einer Sonderklasse oder integriert in einer Regelklasse (integrative Schulungsform, integrierte Heilpädagogik). Sonderklassen und Sonderschulen werden über das Merkmal „Schulart“ (D.5.1) erfasst. So genannt integrierte Schulkinder „verschwinden“ allerdings bis jetzt statistisch in der Regelklasse. Das Merkmal „Lehrplanstatus“ macht sie sichtbar. Integrierte Schüler/innen unterscheiden sich von ihren Klassenkamerad/innen dadurch, dass sie nicht nach dem Regellehrplan, sondern nach einem individuellen Lehrplan unterrichtet werden.

Ebenfalls sichtbar gemacht werden jene Schüler/innen, die in Sonderklassen und –schulen nach dem Regellehrplan der entsprechenden Schulstufe unterrichtet werden (z.B. Einführungsklassen, Kleinklassen für Verhaltensauffällige, Schüler/innen in Sonderschulen für Seh- oder Hörbehinderte etc.).

Das Merkmal erfasst somit, ob sich der Unterricht einer Schülerin / eines Schüler danach ausrichtet, die Mindestziele des Regellehrplans der entsprechenden Schulstufe zu erreichen oder nicht. Bei Schulstufen, die nach unterschiedlichen Anforderungsstufen gegliedert sind (z.B. Sekundarstufe I), gilt der Regellehrplan der Stufe mit Grundanforderungen als Massstab.

Für dieses Merkmal wird eine dreistufige Skala definiert:

Die Schülerin / der Schüler wird

1. durchgehend nach **Regellehrplan** unterrichtet.
2. **teilweise nach individuellen, nicht dem Regellehrplan entsprechenden Zielsetzungen unterrichtet.** *Kriterium:* Der Unterricht ist in ein bis zwei Fächern nicht auf das Erreichen der Mindestanforderungen des Regellehrplans ausgerichtet.
3. **mehrheitlich nach individuellen, nicht dem Regellehrplan entsprechenden Zielsetzungen unterrichtet.** *Kriterium:* Der Unterricht ist in drei und mehr Fächern nicht auf das Erreichen der Mindestanforderungen des Regellehrplans ausgerichtet.

⁶ Definition gemäss OECD.

⁷ Definition gemäss OECD.

Das Merkmal Lehrplanstatus ist nur für die obligatorische Schule und die Programme mit besonderem Lehrplan zu erfassen. Auf den anderen Schulstufen wird der Standardwert 10 eingesetzt.

Tabelle 15: Nomenklatur des Lehrplanstatus

Code	Lehrplanstatus
10	Regellehrplan
20	Teilweise individuelle Lernziele
30	Mehrheitlich individuelle Lernziele

Siehe Präzisierungen im Anhang

D.5.5 Unterricht als Vorbereitung auf die Berufsmaturität 1 / BM1: Numerisch (1)

BM-1-Unterricht steht für Berufsmaturität-1-Unterricht, also die Vorbereitung auf die Berufsmaturität während der beruflichen Grundbildung. Die Erfassung erfolgt differenziert nach den 6 Richtungen nur auf der Sekundarstufe II. Auf allen übrigen Stufen bzw. dem nicht-berufsbildenden Teil der Sekundarstufe II wird der Standardwert 0 eingesetzt.

Durch die Art der Merkmalsverwendung wird sichtbar gemacht, ob ein/e Berufslernende/r an seiner/ihrer Stammschule die BM macht oder anderswo.

Die Berufsschule, an der ein BM-1-Lernender den Berufskunde-Unterricht besucht, gibt unabhängig davon, ob der BM-1-Unterricht an dieser oder einer anderen Schule besucht wird, den BM-1-Besuch und die Richtung beim Merkmal D.5.5 an. Wenn der Lernende keinen BM-1-Unterricht besucht, wird beim Merkmal D.5.5 der entsprechende Code (0) eingesetzt.

Die Schule, an der ein Lernender nur den BM-1-Unterricht besucht, den Berufskunde-Unterricht aber an einer anderen Schule, gibt dies unter dem Merkmal „Schulart“ (D.5.1) mit dem entsprechenden Code an („nur BM-1-Unterricht“). Die BM-1-Richtung wird mit dem Merkmal D.5.5 erfasst.

Durch diese Erfassungsart können auf schweizerischem Niveau die Doppelzählungen erkannt werden. Auf kantonalem Niveau lassen sich die Doppelzählungen erst mit der Einführung der neuen AHV-Versichertennummer als Personenidentifikator vermeiden.

Tabelle 16: Nomenklatur des BM1-Unterrichts

Code	BM1-Unterricht
0	Kein BM1-Unterricht
3	Berufsmaturität technische Richtung
4	Berufsmaturität kaufmännische Richtung
5	Berufsmaturität gestalterische Richtung
6	Berufsmaturität gewerbliche Richtung
7	Berufsmaturität naturwissenschaftliche Richtung
8	Berufsmaturität gesundheitliche und soziale Richtung

Das Absolvieren einer vollzeitlichen oder berufsbegleitenden Ausbildung einer BM2 (Berufsmaturität nach abgeschlossener beruflicher Grundbildung) inkl. der Richtung wird mit dem Merkmal „Schulart“ (D.5.1) erhoben.

D.5.6.1 Schulart im Vorjahr: Numerisch (15)

Dieses Merkmal ermöglicht es, minimale Informationen zu Bildungsverläufen bzw. den Übertritten der Lernenden zu erhalten. „Im Vorjahr“ bezieht sich auf den Zeitpunkt des Stichtags im Vorjahr (und nicht bspw. auf das Ende des Schuljahres). Für Lernende, die sich zu diesem Zeitpunkt in einem Praktikum befanden, muss unabhängig davon die Art der zu diesem Zeitpunkt absolvierten Berufsausbildung angegeben werden.

Die Kodierung erfolgt gemäss der Nomenklatur der Schulart (D.5.1), erweitert um die Ausprägungen „ohne nähere Angaben“, „keine Schule besucht“, „Schule in einem anderen Kanton besucht“ und „Schule im Ausland besucht“.

D.5.6.2 Programmjahr im Vorjahr: Numerisch (2)

Analog zur Schulart im Vorjahr (D.5.6.1) wird das Programmjahr im Vorjahr erhoben. Ziel ist das Erkennen von Repetitionen oder von Überspringen eines Programmjahres.

Die Kodierung erfolgt gemäss der Nomenklatur des Programmjahres (D.5.2).

E. Freie Felder für die Kantone

E.1 – E.5

Den Datenlieferanten stehen max. 5 Felder zur freien Verwendung zur Verfügung. Diese bieten die Möglichkeit, zusätzliche kantonale Merkmale für kantonale Analysen zu erheben.

Die Felder bzw. Merkmale werden vom BFS allerdings weder plausibilisiert noch sonst in irgendeiner Weise bewirtschaftet (z.B. Nachführen von Nomenklaturen oder Analysen seitens des BFS).

Strikt untersagt ist die Aufnahme von Daten, welche die Datenschutzrichtlinien verletzen. D.h. insbesondere, dass keine Daten von hoher Sensitivität wie Namen, Vornamen, Noten oder ähnliches über die BFS-Applikation erhoben werden dürfen. Im Zweifelsfall ist das BFS vorgängig zu kontaktieren.

5.6 Plausibilisierungsregeln

Die Daten werden bei der Lieferung ans BFS plausibilisiert, das Resultat in einem Plausibilisierungsbericht festgehalten. Folgende Plausibilisierungsregeln kommen zur Anwendung:

1. Formate, Nomenklaturen und Vollständigkeit der Lieferung

- 1.1. Alle obligatorischen Felder (A.1 – D.5.6.2) sind ausgefüllt.
- 1.2. Alle Werte entsprechen den erforderlichen Formaten.
- 1.3. Alle Werte, die mit einer Nomenklatur verbunden sind, sind in der betreffenden Nomenklatur vorhanden.
- 1.4. Identifikator der Person: Ab 2011/12 wird die neue AHV-Nr. eingesetzt. Das Format und die Prüfziffer sind korrekt.

2. Wertebereiche

- 2.1. Das Alter der/des Lernenden liegt innerhalb der erwarteten Spanne für die betreffende Schulstufe und das Programmjahr. Ein Alter bzw. ein Geburtsdatum ausserhalb des definierten Bereichs kann vom Datenlieferant als korrekt bestätigt werden. In den Folgejahren wird das bestätigte Geburtsdatum automatisch akzeptiert.
- 2.2. Das Programmjahr ist plausibel in Bezug auf die Schulart.

3. Übereinstimmung innerhalb und zwischen den Datensätzen

- 3.1. Jeder Datensatz einer Bildungsinstitution ist vom BFS gekannt.
- 3.2. Jeder Datensatz einer Bildungsinstitution enthält mindestens eine Klasse.
- 3.3. Jeder Klassen-Datensatz enthält mindestens eine/n Lernende/n.
- 3.4. Kontrolle von Doppeleinträgen:
 - Ein und dieselbe Schülerin kommt pro Klasse nur einmal vor.
 - Ein und derselbe Schüler kann nur eine Vollzeitausbildung zur gleichen Zeit absolvieren. Dieser Test kann vom Datenlieferant bestätigt werden.
- 3.5. Die Berufsmaturitäten sind nur auf der Sekundarstufe II spezifiziert (Angabe der Richtungen).
- 3.6. Die Kombinationen der Schulart, der Ausbildungsform und der Schule sind plausibel.

4. Historische Plausibilisierungen⁸

- 4.1. Bei Schüler/innen, die mittels AHV-Nr. identifiziert werden, müssen die gelieferten Werte zu Geburtstag und Geschlecht mit den historischen, bereits vorhandenen Werten übereinstimmen.
- 4.2. Die Anzahl Schüler/innen pro Schule und Schulart befindet sich innerhalb einer mit dem Vorjahr vergleichbaren Spanne.
- 4.3. Die laufende Schulart ist plausibel in Bezug auf die Schulart des Vorjahres.

6 Lieferformat und Liefermethode

Die Daten sämtlicher Merkmale müssen grundsätzlich in elektronischer Form nach den oben beschriebenen Codierungen und nach einem der folgenden Schemata an das BFS übermittelt werden.

Die zu übermittelnden Dateien sollten vorzugsweise im XML-Format geschickt werden. Sie werden wie im Kapitel 6.1 strukturiert. Falls eine Lieferung im XML-Format nicht möglich ist, können auch Lieferungen im CSV-Format akzeptiert werden. Verbindlich ist dabei die unter 6.2 angegebene Struktur.

6.1 XML-Struktur

Die folgende Tabelle zeigt schematisch die hierarchische Struktur und die Reihenfolge der Variablen der Lieferdatei im XML-Format:

⁸ Die historischen Plausibilisierungen werden angewendet, sobald die dafür nötigen Daten zur Verfügung stehen (AHV-Nr, Vorjahresdaten)

Tabelle 17: XML-Struktur der Lieferdatei der Statistik der Lernenden

	Tag	Format	Beschreibung
Datei	table		
A. Kopf	head		
A.1 Referenzjahr	version	numerisch (4)	JJJJ
A.2 Kanton	canton	numerisch (2)	Nomenklatur der Kantone (01-26)
A.3 Datenlieferung	dataDelivery	alphanumerisch (20)	Code der Datenlieferung
A.4 Lieferdatum	deliveryDate	Datum (10)	JJJJ-MM-TT
Ende des Kopfes			
B. Institution	inst		
B.1 Typ des Identifikators der Bildungsinstitution	instIdCategory	alphanumerisch (20)	Beispiel CH,BUR oder CT,VD
B.2 Identifikator der Bildungsinstitution	instId	alphanumerisch (20)	BUR-Nr. oder kantonalen Code
B.3 Kommentar	com	alphanumerisch (256)	
C. Klasse	class		
C.1 Identifikator der Klasse	classId	alphanumerisch (20)	Kantonaler Identifikator
C.2 Schulart der Klasse	classSchArt	numerisch (15)	Kantonale + BFS Nomenklatur
C.3 Kommentar	com	alphanumerisch (256)	
D. Person (Lernende/r)	pers		eCH-0044 und eCH-0011
D.1 Personenidentifizierung	personIdentification		gemäss eCH-0044
D.1.1 PersonId	localPersonId		gemäss eCH-0044
D.1.1.1 Typ des Personenidentifikators	personIdCategory	alphanumerisch (20)	gemäss eCH-0044
D.1.1.2 Identifikator der Person	personId	numerisch (13)	Lernendennummer
D.1.2 Geschlecht	sex	numerisch (1)	Nomenklatur der Geschlechter
D.1.3 Geburtsdatum	dateOfBirth	Datum (10)	JJJJ-MM-TT
D.2 Staatsangehörigkeit	nationality	numerisch (4)	Nomenklatur Staaten & Gebiete
D.3 Erstsprache	language	numerisch (3)	Nomenklatur der Sprachen (Subklassen)
D.4 Wohnsitz			
D.4.1 Amtliche Gemeinde	place	numerisch (4)	Amtliches Gemeindeverzeichnis
D.4.2 Historisierte Gemeinde	placeHist	numerisch (5)	Historisiertes Gemeindeverzeichnis
D.4.3 Ausland	country	numerisch (4)	Auszug der Nomenklatur Staaten & Gebiete
D.5 Schulbezogene Daten der Person	schoolData		
D.5.1 Schulart	ctSchArt	numerisch (15)	Kantonale + BFS Nomenklatur
D.5.2 Kantonales Programmjahr	ctSchYear	numerisch (2)	Kantonale oder BFS Nomenklatur
D.5.3 Ausbildungsform	form	numerisch (2)	BFS Nomenklatur
D.5.4 Lehrplanstatus	planStat	numerisch (2)	BFS Nomenklatur
D.5.5 BM1-Unterricht	matuProf	numerisch (1)	BFS Nomenklatur
D.5.6 Daten zur Ausbildung im Vorjahr	preYearData		
D.5.6.1 Schulart im Vorjahr	preCtSchArt	numerisch (15)	Kantonale + BFS Nomenklatur
D.5.6.2 Programmjahr im Vorjahr	preCtSchYear	numerisch (2)	Kantonale oder BFS Nomenklatur
D.6 Kommentar	com	alphanumerisch (256)	
E.1-E.5 Freie Felder für die Kantone	ct1 - ct5	alphanumerisch(1024)	
Ende der Person			
Ende der Klasse			
Ende der Institution			
Ende der Datei			

Für die XML-Struktur wird sobald wie möglich ein XML-Schema in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

6.2 CSV-Struktur

6.2.1 Kopf der Datei

Die erste Linie der CSV-Datei enthält die Merkmale zur Identifizierung der Datenlieferung, insbesondere das Referenzjahr und den Kanton.

Tabelle 18: Kopf der CSV-Datei zur Identifizierung der Lieferung der Statistik der Lernenden

A. Kopf				
A.1 Referenzjahr	numerisch	4	JJJJ	
A.2 Kanton	numerisch	2	Nomenklatur der Kantone (1-26)	
A.3 Datenlieferung	alphanumerisch	20	Code der Datenlieferung	
A.4 Lieferdatum	datum	10	JJJJ-MM-TT	

Beispiel: 2007;22;Testlieferung;2009-11-07

6.2.2 Daten der Bildungsinstitution, der Klasse und der Person

Um das Abspeichern der Daten im CSV-Format zu vereinfachen, sollen die Daten zur Bildungsinstitution, zur Klasse und zur Person in einem Datensatz pro Person zusammengefasst werden (auf einer Linie). Die folgende Tabelle zeigt schematisch die Reihenfolge der Anordnung der Merkmale in der CSV-Datei:

Tabelle 19: CSV-Struktur der Lieferdatei der Statistik der Lernenden

B. Institution				
	B.1 Identifikortyp der Schule	alphanumerisch	20	"CH.BUR" wenn BURNr (sonst "CT.[Kantonsabkürzung]", z.B. "CT.ZH")
	B.2 Identifikator der Schule	alphanumerisch	20	BUR-Nr. oder kantonalen Code
C. Klasse				
	C.1 Identifikator der Klasse	alphanumerisch	20	Kantonale Nummer
	C.2 Schulart der Klasse	numerisch	15	Kantonale + BFS Nomenklatur
D. Person (Lernende/r)				
eCH-0044 und eCH-0011				
	D.1.1.1 Typ des Identifikators	alphanumerisch	20	gemäss eCH-0044: z.B. CH.AHV
	D.1.1.2 Identifikator der Person	numerisch	13	Lernendennummer, ab 2011/12 AHV-Nr.
	D.1.2 Geschlecht	numerisch	1	Nomenklatur der Geschlechter
	D.1.3 Geburtsdatum	datum	10	JJJJ-MM-TT
	D.2 Staatsangehörigkeit	numerisch	4	Nomenklatur "Staaten und Gebiete" (BFS)
	D.3 Erstsprache	numerisch	3	Nomenklatur der Sprachen (Subklassen)
	D.4.1 Wohnsitz – Amtliche Gemeinde	numerisch	4	Amtliches Gemeindeverzeichnis (BFS)
	D.4.2 Wohnsitz – Historisierte Gemeinde	numerisch	5	Historisiertes Gemeindeverzeichnis (BFS)
	D.4.3 Wohnsitz – Ausland	Numerisch	4	Auszug „Staaten und Gebiete“ (BFS)
	D.5.1 Schulart	numerisch	15	Kantonale + BFS Nomenklatur
	D.5.2 Kantonales Programmjahr	numerisch	2	Kantonale oder BFS Nomenklatur
	D.5.3 Ausbildungsform	numerisch	2	BFS Nomenklatur
	D.5.4 Lehrplanstatus	numerisch	2	BFS Nomenklatur
	D.5.5 BM1-Unterricht	numerisch	1	BFS Nomenklatur
	D.5.6.1 Schulart im Vorjahr	numerisch	15	Kantonale + BFS Nomenklatur
	D.5.6.2 Kantonales Programmjahr im Vorjahr	numerisch	2	Kantonale oder BFS Nomenklatur
	D.6 Kommentar	alphanumerisch	256	
	E.1-E.5 Freie Felder für die Kantone	alphanumerisch	1024	

6.2.3 Beispiel einer Lieferdatei im CSV-Format

Tabelle 20: Beispiele für die Erstellung einer CSV-Lieferdatei

```

2007;22;TestLieferung;2008-10-26;
CH.BUR;22950122;847596;5;CH.AHV;7562269282274;1;2000-01-01;8100;120;2004;11491;;5;6;10;10;0;5;5;Test;;;;;L5
CH.BUR;22950122;847596;5;CH.AHV;7561234567897;2;2000-10-19;8100;120;;11491;;5;6;10;10;0;5;5;;;;;
CH.BUR;22950122;845674;25;CH.AHV;7569876543217;1;1995-02-01;8100;120;;;8212;25;1;10;10;0;5;6;;;;;
...

```

6.3 Liefermethode

Die Datenlieferung an das BFS muss in elektronischer Form über einen sicheren Kanal erfolgen. Weitere Informationen dazu werden zu gegebener Zeit zur Verfügung gestellt, insbesondere ein Benutzerhandbuch für die BFS-Applikation. Für die Datenlieferung an das BFS stehen zwei Methoden zur Verfügung:

Methode „Kanton“

Die Schulen übermitteln ihre Daten der zuständigen kantonalen Instanz nach der vom Kanton gewählten Erhebungsmethode (Export aus Schulverwaltungssystemen, elektronisches Formular, Formulare in Papierform etc.). Die Wahl der Erhebungsmethode steht den Kantonen grundsätzlich frei, der Export aus den Schulverwaltungssystemen ist aber aus Gründen der Effizienz und der Datenqualität zu bevorzugen. Der Einbau von minimalen Plausibilisierungsregeln wird empfohlen, um die Korrekturen möglichst in den administrativ genutzten Systemen schon vor der Datenlieferung vorzunehmen.

Nach Eingang der Daten verwaltet der Kanton diese zentral in einer oder mehreren Datenbank(en) und ist als Datenlieferant für deren Transfer über die BFS-Applikation an das BFS besorgt. Die Daten werden bei der Übermittlung mit dieser Applikation plausibilisiert. Der Datenlieferant erhält einen Plausibilisierungsbericht, der auf fehlerhafte Daten hinweist. Nach erfolgter Korrektur werden die Daten vom kantonalen Verantwortlichen validiert und so zur weiteren Bearbeitung im BFS freigegeben. Der Empfang wird dem Datenlieferanten quittiert.

Methode „Schule“

Datenlieferant ist in diesem Fall die Schule. Diese übermittelt die Daten direkt an das BFS über eine vom BFS erstellte Applikation. Die Daten werden bei der Übermittlung ebenfalls plausibilisiert, der Datenlieferant korrigiert die Daten anhand des Plausibilisierungsberichts. Der/die Verantwortliche der Schule gibt anschliessend die Daten frei (Vorvalidierung) zur weiteren Kontrolle durch den Datenverantwortlichen des Kantons.

Auch bei Anwendung dieser Methode bleibt der Kanton als Datenverantwortlicher für die Aufgaben der Kontrolle – insbesondere für die Eingangskontrolle, Rückfragen, Mahnwesen und Schlusskontrolle der Daten – zuständig. Der Datenverantwortliche des Kantons gibt die vorvalidierten Lieferungen der Schulen nach entsprechenden Kontrollen zur weiteren Bearbeitung im BFS frei (Validierung).

Kombination der beiden Methoden

Die beiden Methoden schliessen sich nicht gegenseitig aus. Methode „Schule“ kann bspw. gezielt für Schulen auf der Tertiärstufe oder für Privatschulen, welche nicht im kantonalen System integriert sind, eingesetzt werden. Der Kanton bestimmt, welche Methode angewendet wird.

7 Auswertung und Diffusion

Die Statistik der Schüler/innen und Studierenden bildet Teil einer flexibel nutzbaren statistischen Datenbank, die zahlreiche Arten von Auswertungen zulässt (Ad-hoc, zu Analysezwecken, für die Lieferung von Daten an internationale Organisationen usw.).

Für die Auswertung der Daten aus der Statistik der Schüler/innen und Studierenden ist das BFS sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene zuständig. Die Auswertung und Diffusion orientiert sich so weit als möglich an der gesamten Bildungsstatistik. Die Auswertung auf kantonaler Ebene ist Sache der Kantone. Dazu stellt das BFS jedem Kanton die ihn betreffenden Daten zur Verfügung.

Grundsätzlich erlaubt der Aufbau der Statistik die Verknüpfung aller Merkmale untereinander und die Bildung von beliebigen Subgruppen nach mehreren Merkmalen. Es versteht sich jedoch von selbst, dass das BFS aus Datenschutzgründen die nötigen Massnahmen ergreift, damit bei der Datenauswertung keine Individuen oder Schulen identifiziert werden können.

8 Anhang zum Handbuch

8.1 Begriffe und Definitionen

Ausbildungsform

Die Ausbildungsgänge werden nach den Formen Vollzeit, Teilzeit oder duale berufliche Grundbildung unterschieden. Als Vollzeit gilt ein Ausbildungspensum, das mind. 75% der Zeit einer Schulwoche bzw. einer Vollzeitausbildung erfordert. Als Teilzeit gilt ein Ausbildungspensum, das weniger als 75% der Zeit einer Schulwoche bzw. einer Vollzeitausbildung erfordert.

Anspruchsniveau (Anforderungsniveau)

Für die Analysen wird auf der Sekundarstufe I eine Variable gebildet, die jedem Schüler und jeder Schülerin eines von zwei individuellen Anspruchsniveaus zuordnet:

- Grundansprüche bzw. Grundanforderungen
- erweiterte Ansprüche bzw. Anforderungen

Die Zuordnung basiert bei homogenen Stammklassen auf dem kantonalen Schultyp und bei heterogenen Stammklassen auf den Angaben zum Niveauunterricht.

Code

Numerische Werte von in Textform gefassten Merkmalsausprägungen

Erstsprache

Die Erstsprache ist definiert als die erste Sprache, die ein Mensch erlernt. Normalerweise handelt es sich dabei um die Muttersprache, da die Mutter beim Erlernen der Sprache in der Kindheit in den meisten Fällen eine entscheidende Rolle spielt. Da dieses Merkmal gemäss Definition unverändert bleibt, muss es im System nur ein Mal und nicht jährlich erfasst werden.

Einige Kantone erheben jedoch die Hauptsprache, das heisst diejenige Sprache, die der/die Schüler/in am besten beherrscht. Da diese sich im Laufe der Zeit ändern kann, muss sie jedes Jahr erfasst werden. Der Kanton kann diese Sprache für seine kantonalen Daten erheben, dem BFS muss er für die Statistik jedoch die Erstsprache angeben.

Die Unterrichtssprache ist kein Merkmal der Person, sondern der Ausbildungsinstitution und muss als solches erhoben werden.

Anmerkung für die Schulen und Kantone, die bei der Einschulung Daten aus dem Einwohnerregister der Gemeinde oder des Kantons importieren: In diesen Registern wird nur die Korrespondenzsprache erfasst. Die Erstsprache muss folglich bestimmt werden, indem z.B. beim Schulanfang ein Formular auszufüllen ist.

Geschlecht

Unterscheidung der Menschen nach biologischen Merkmalen oder nach Gerichtsurteil. Die Bevölkerung umfasst: (1) Männer: Personen männlichen Geschlechts; (2) Frauen: Personen weiblichen Geschlechts. Die Begriffe "Knaben" und "Mädchen" beziehen sich auf Kinder des männlichen bzw. des weiblichen Geschlechts.

International Standard Classification of Education (ISCED 97)

Siehe <http://www.portal-stat.admin.ch/isc97/files/do-d-15.02-isc97-01.pdf>

Klasse

Als Klasse wird eine überwiegend (in den meisten Fächern) gemeinsam unterrichtete Gruppe von Schülerinnen und Schülern bezeichnet (Organisation). Eine Klasse kann Schülerinnen und Schüler umfassen, die alle im gleichen Programmjahr (Lerninhalt eines Jahres) oder in verschiedenen Programmjahren unterrichtet werden.

Klassifikation der schweizerischen Bildungsstatistik

Siehe <http://www.portal-stat.admin.ch/isc97/files/do-d-15.02-isc97-02.pdf>

Lehrplanstatus

Mit diesem Merkmal wird erfasst, ob sich der Unterricht einer Schülerin / eines Schüler danach ausrichtet, die Mindestziele des Regellehrplans der entsprechenden Schulstufe zu erreichen oder nicht. Bei Schulstufen, die nach unterschiedlichen Anforderungsstufen gegliedert sind (z.B. Sekundarstufe I), gilt der Regellehrplan der Stufe mit Grundanforderungen als Massstab.

Genauere Informationen zu den speziellen Unterstützungsmassnahmen sind mittelfristig geplant. Diese Frage wird zurzeit in Zusammenarbeit mit der EDK untersucht.

Merkmal

Eigenschaft einer Person oder Sache, die objektiv erfasst und beschrieben werden kann

Merkmalsausprägung

Konkreter Wert, den ein Merkmal annehmen kann

Nomenklatur

Ordnungssystem zur Klassifizierung und Darstellung von Merkmalsausprägungen. Eine Nomenklatur enthält alle für das entsprechende Merkmal zulässigen Werte.

Studierende

Eingeschriebene Personen an einer Hochschule oder einer anderen Bildungsinstitution auf der Tertiärstufe.

Schülerinnen und Schüler

Eingeschriebene Personen in einer schulischen Ausbildung.

Schulart

Mit Schulart werden die nach inhaltlichen Kriterien unterschiedenen Ausbildungsgänge bezeichnet.

Die Ausbildungen der Privatschulen entsprechen manchmal dem lokalen Programm, manchmal einem ausländischen Programm und manchmal beiden (z.B. Vorbereitung auf eine schweizerische oder ausländische Matur). Deshalb empfiehlt sich folgendes Vorgehen:

- Wenn der/die Schüler/in ein schweizerisches Programm absolviert, ist dieses anzugeben;
- Wenn der/die Schüler/in ein ausländisches Programm absolviert, ist «Schule mit ausländischem Programm» anzugeben;
- Wenn der/die Schüler/in zwei Programme gleichzeitig absolviert, ist das schweizerische anzugeben.

Schule (Bildungsinstitution)

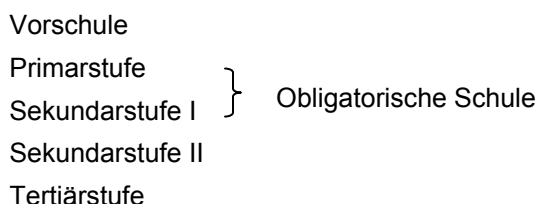
Permanente Einrichtung, die für eine Mehrzahl von Schülerinnen, Schülern und Studierenden die Ausbildung organisiert. Die Ausbildung erfolgt aufgrund direkter Kommunikation zwischen Lehrkräften und Schülerinnen, Schülern resp. Studierenden.

Schulmodell

Auf der Sekundarstufe I werden drei Schulmodelle unterschieden: das gegliederte (selektive) Schulmodell, bei dem die Lernenden in verschiedenen, nach Anspruchsniveaus getrennten Stammklassen unterrichtet werden, das kooperative Modell, bei dem die Lernenden in anforderungshomogenen Stammklassen unterrichtet, für bestimmte Fächer aber in Leistungsniveaus zusammengefasst werden und das integrierte Modell, bei dem die Lernenden in anforderungsheterogenen Stammklassen unterrichtet und ebenfalls für bestimmte Fächer in Leistungsniveaus zusammengefasst werden.

Schulstufe

Etappe des Normallehrplans, die sich über mehrere Schuljahre erstreckt. Schweizerisch und international verwendete Gliederung:



Programmjahr

Mit Programmjahr wird der Lerninhalt eines Schuljahres bezeichnet. Auf der obligatorischen Stufe wird umgangssprachlich häufig der Begriff „Klasse“ (1. Klasse, 2. Klasse, etc.) verwendet. Auf der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe ist der Begriff „Lehrjahr“ bzw. „Ausbildungsjahr“ geläufiger.

Referenzjahr

Unter Referenzjahr versteht man das Kalenderjahr, in dem das Schuljahr beginnt.

Staatsangehörigkeit

Rechtliche Zugehörigkeit einer Person zu einem bestimmten Staat. Schweizerische Staatsangehörige sind Personen, welche gemäss Art. 37 Abs. 1 der Bundesverfassung das Bürgerrecht einer Schweizer Gemeinde und eines Schweizer Kantons besitzen. Als ausländische Staatsangehörige gelten alle Personen, die nicht Schweizer im Sinne des Artikels 37 der Bundesverfassung sind. Dazu zählen auch Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Bezüglich Staatsangehörigkeit wird unterschieden zwischen: (1) Schweizerinnen und Schweizern (= schweizerische Staatsangehörige); (2) Ausländerinnen und Ausländern (= ausländische Staatsangehörige). Bei Ausländerinnen und Ausländern wird nach individuellen Staatsangehörigkeiten differenziert.

Stammklasse

Schulklasse, in der die meisten Fächer besucht werden. Je nach Schulmodell werden die Stammklassen zusammengesetzt aus Schüler/innen, die alle das gleiche Anforderungsniveau (homogene Stammklasse) oder unterschiedliche Anforderungsniveaus (heterogene Stammklasse) erfüllen. Nebst dem Unterricht in der Stammklasse wird je nach Modell der Unterricht in der Muttersprache, Fremdsprache, Mathematik und weiteren Fächern in Klassen besucht, die nach Leistungsniveau im betreffenden Fach gebildet werden.

Wohnsitz

Der (zivilrechtliche) Wohnsitz ist die Gemeinde, in der eine Person mit ihrem Heimatschein angemeldet ist bzw. wo sie ihre Schriften deponiert hat. Bei ausländischen Staatsangehörigen handelt es sich um die Gemeinde, für welche die amtliche Anwesenheitsbewilligung ausgestellt ist.

8.2 Zusätzliche Informationen zur XML-Datei

Das XML-Schema (xsd-Datei) der Lieferdatei wird ausgearbeitet.

Eine XML-Beispieldatei wird ausgearbeitet.

Das XML-Schema (xsd-Datei) ermöglicht sowohl die syntaktische Überprüfung als auch die Kontrolle der einfachen Plausibilisierungsregeln einer XML-Lieferdatei mit Hilfe eines spezifischen Validierungssystems. Damit kann der Datenlieferant vor der Dateiübermittlung seine Lieferdatei überprüfen und gegebenenfalls korrigieren, um unnötige Liefervorgänge und Plausibilisierungsfehler zu vermeiden.

8.3 Zusätzliche Informationen zur CSV-Datei

Das BFS stellt den Datenlieferanten, die das CSV-Format gewählt haben, zwei Dokumente zur Verfügung, um die Erstellung der CSV-Lieferdatei zu erleichtern: 1) eine CSV-Beispieldatei und 2) ein Excel-Tool. Mit dem Excel-Tool können die Informationen in den entsprechenden Feldern angeordnet und einige einfache Plausibilisierungsregeln kontrolliert werden. Anschliessend kann die CSV-Lieferdatei, die ausschliesslich dem Datenempfänger (entweder Kanton oder BFS) zu übermitteln ist, automatisch erstellt werden. Das Excel-Tool liefert eine Anleitung zur Datenerfassung und zum Datenexport.

Kontaktpersonen des BFS

Statistik der Schüler/innen und Studierenden

Für die Kantone AG, AI, AR, BL, BS, GL, GR, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, ZH,
Michèle Boss

Tel. 032 713 68 56

E-Mail: michele.boss@bfs.admin.ch

Für die Kantone BE, FR, GE, JU, LU, NE, TI, VD, VS, ZG

Frédéric Senn

Tel. 032 713 68 49

E-Mail: frederic.senn@bfs.admin.ch

Matthias Graber

Tel. 032 713 62 43

E-Mail: matthias.graber@bfs.admin.ch

Huguette McCluskey

Tel. 032 713 62 41

E-Mail: huguette.mccluskey@bfs.admin.ch

Informatik

Christine Ammann

Tel. 032 713 62 98

E-Mail: christine.ammann@bfs.admin.ch

Alain Chassot

Tel. 032 713 67 57

E-Mail: alain.chassot@bfs.admin.ch

Allgemeine Anfragen / Auskünfte

E-mail: lernstat@bfs.admin.ch